

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
GV Bolte/21/15054
öffentlich

Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 09.03.2021

**Top 4.4 Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet zwischen der Strandpromenade, Seestraße, Mittelpromenade und dem Rabenweg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss**

Festlegung:

1. Seitens des Bauausschusses wird gewünscht, dass die Nummer des Bebauungsplanes möglichst Bebauungsplan Nr. 11.3 in irgendeiner angepassten Variante bleiben sollte.
2. Zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung ist die Aufstellung einer Veränderungsperre erforderlich.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 47 für das Gebiet zwischen der Strandpromenade, Seestraße, Mittelpromenade und dem Rabenweg mit einer Flächengröße von ca. 1,6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die "Strandpromenade",
- im Südosten: durch die "Seestraße",
- im Südwesten: durch die "Mittelpromenade",
- im Nordwesten: durch den Rabenweg.

Die Plangeltungsbereichsgrenze ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für:

- die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart,
- die Erhaltung und Erneuerung der baulichen Anlagen und Freiraumstrukturen,
- die Erhaltung der Nutzungen,
- die Entwicklung in einem behutsamen und qualitätvollen Maß, ohne wesentliche Steigerung der Quantität,
- weitestgehende Erhaltung und Erneuerung des gebietsprägenden Großgrünbestandes.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0